

<b>Universität des Saarlandes</b> Studierendensekretariat <u>Öffnungszeiten:</u> Mo., Mi., Do. 13.30 - 15.30 Uhr Di. und Fr. 10.00 - 11.30 Uhr	Campus A4 2, Erdgeschoss Postfach 15 11 50, D- 66041 Saarbrücken Telefon: 0681/302-5491 oder -2612 (Ausländer ohne Bildungsinländer) e-mail: <a href="mailto:anmeldung@univw.uni-saarland.de">anmeldung@univw.uni-saarland.de</a>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Merkblatt für Zugelassene und für die Immatrikulation für das Wintersemester 2020/2021

Sofern Ihnen ein **Zulassungsbescheid** zugegangen ist, ist die Einschreibung mit Upload der unten genannten Unterlagen und Nachweise an das Studierendensekretariat im Einschreibportal SIM-Portal durchzuführen. Halten Sie die in dem Zulassungsbescheid angegebene Einschreibfrist unbedingt ein. Wird innerhalb dieser Frist Ihre Immatrikulation nicht beantragt, so verfällt die Zulassung.

Sofern Sie sich für einen Studiengang **ohne Zulassungsbeschränkung** immatrikulieren möchten, können Sie die Immatrikulation **vom 02. August 2020 bis zum 30. September 2020** im SIM-Portal vornehmen mit Upload der unten genannten Unterlagen und Nachweise vornehmen.

Die Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen im SIM-Portal innerhalb der o.g. Frist per Upload eingereicht werden. Folgende Dokumente sind per Upload beizufügen:

- a) Personalausweis oder Reisepass
- b) Zulassungsbescheid von hochschulstart.de oder der Universität des Saarlandes (entfällt bei zulassungsfreiem Studiengang).
- c) Ein Lichtbild (Passbild-Format) im JPG-Format mit der Mindestauflösung 248 x 330 Bildpunkte.
- d) Soweit eine Zulassung von hochschulstart.de ausgesprochen wurde oder bei zulassungsfreiem Studiengang: Von deutschen Studienbewerber/inne/n und Bildungsinländer/inne/n: alle Seiten der Hochschulzugangsberechtigung; ggf. Anerkennungsvermerk (bei deutschen Bewerber/inne/n mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem Ausland oder aus der ehemaligen DDR) sowie ggf. die Übersetzungen ins Deutsche (nicht erforderlich, wenn beim Studierendensekretariat Ihre Unterlagen bereits aufgrund Bewerbung aktuell vorliegen); von ausländischen EU-Bürger/inne/n oder EWR-Bürger/inne/n: alle Seiten der Hochschulzugangsberechtigung sowie der amtlichen Übersetzungen ins Deutsche (nicht bei englischsprachigen Dokumenten).
- e) Einzahlungsquittung über den Zahlungsbetrag. Der Zahlungsbetrag setzt sich aus dem **Semesterbeitrag** (Sozialbeitrag incl. Semesterticket) und ggf. den Studiengebühren zusammen. Der Semesterbeitrag beträgt **288,- EURO**.  
 Die Einzahlung/Überweisung des gesamten Betrages erfolgt auf das Konto der ‚Universität des Saarlandes‘ Nr. 330000 bei der Bank 1 Saar (BLZ 59190000) (IBAN: DE19 5919 0000 0000 33 0000; BIC: SABA DE 5 S). Bitte im Verwendungszweck Matrikelnummer oder B-Kennung sowie Vor- und Familienname(n) sowie Geburtsdatum angeben. Sollte Ihnen Ihre Matrikelnummer bereits bekannt sein – nur falls Sie bereits an der Universität des Saarlandes eingeschrieben sind/waren –, bitte diese in der ersten Zeile des Verwendungszwecks ganz links angeben. Von Studierenden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist neben dem Semesterbeitrag (288,- EURO) eine Gebühr von 400,- EURO zu entrichten (insgesamt also 688,- Euro). Die Gebühr müssen Sie dann nicht entrichten, wenn Sie nur für „Promotion mit vorherigem Abschluss“ eingeschrieben sind.  
 Die Einschreibung wird erst mit der Zahlung der Beiträge/Gebühren vollzogen; bitte beachten Sie, dass der Zahlungseingang wegen der Bankbearbeitungszeit einige Tage in Anspruch nehmen kann.
- f) Nachweis des Krankenversicherungsschutzes (siehe besonderes Merkblatt auf Seite 4). Sofern Sie nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, lassen Sie sich in Ihrem Heimatort die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC von Ihrer Krankenkasse ausstellen. Diese legen Sie am Hochschulort in Deutschland bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK, IKK, BARMER GEK) vor. Von dieser deutschen gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie nach Prüfung Ihres Versicherungsschutzes die entsprechende Krankenkassenbescheinigung zur Vorlage bei der Universität. Ähnliche Regelungen können auch mit anderen Staaten bestehen, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.
- g) Evtl. Nachweis der Exmatrikulation an der bisherigen deutschen Hochschule. Die Immatrikulation für einen Studiengang, für den bundesweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, wird versagt, wenn der/die Studienbewerber/in in diesem Studiengang gleichzeitig an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland immatrikuliert ist. Dies gilt nicht bei Zweithörerschaft oder wenn durch die Immatrikulation an der Universität des Saarlandes der Zulassungsanspruch anderer Studienbewerber/innen nach Art. 12 GG nicht betroffen ist.

- h) Evtl. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann nur durch folgende Unterlagen erbracht werden:
1. Durch ein Zeugnis, das am Ausstellungsort zum Hochschulstudium berechtigt, wenn das Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt ist und an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde (i.d.R. deutsches Abiturzeugnis)
  2. Durch einen Anerkennungsvermerk der hierfür zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, soweit sich die Anerkennung auf die Deutschkenntnisse erstreckt.
  3. Durch das Zeugnis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber/innen (DSH-2 oder DSH-3) oder über die bestandene Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) gemäß den Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz.
  4. Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber/innen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
  5. Durch das Zeugnis über das 'Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)' oder das Zeugnis einer der bisherigen Prüfungen 'Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)', 'Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS)', 'Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)' eines Goethe-Instituts.
  6. Durch das Zeugnis über das 'Deutsche Sprachdiplom Stufe II' der Kultusministerkonferenz.
  7. Durch ein Zeugnis über eine Hochschulzugangsberechtigung, das im Großherzogtum Luxemburg nach luxemburger Recht erworben wurde.
  8. Durch ein Zeugnis 'TestDaf' mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaf-Niveaustufe 4 oder 5 ausweist.
  9. Durch das Zeugnis 'telc Deutsch C1 Hochschule'
  10. Durch ein Zeugnis 'TestDaf' mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaf-Niveaustufe 4 oder 5 ausweist.
  11. Durch das Zeugnis 'telc Deutsch C1 Hochschule'
- i) Im Studiengang Sportwissenschaft ist eine Immatrikulation zusätzlich abhängig vom Erlangen des Deutschen Sportabzeichens in Silber in den letzten 18 Monaten. Die Anerkennung anderer Nachweise der Studienbewerberinnen/Studienbewerber ist formlos mit den entsprechenden Nachweisen an das Sportwissenschaftliche Institut der Universität des Saarlandes, Geb. B8 2 (Postfach 151150, D-66041 Saarbrücken) zu richten.

**Wichtig:** Nach dem geltenden Zulassungsrecht ist es nicht möglich, einen Studienplatz, der eine/r/m Dienstleistenden zugewiesen wurde, bis zur Zeit nach Beendigung ihres/seines Dienstes zu „reservieren“. Es entsteht Ihnen jedoch kein Nachteil, wenn Sie zum Studium bereits zugelassen waren, wegen eines Dienstes eine Zulassung aber nicht in Anspruch nehmen konnten (Regelung der bevorzugten Auswahl). Eine erneute Bewerbung zu/nach Dienstende bei der für die Studienplatzvergabe zuständigen Stelle ist auf jeden Fall erforderlich. Heben Sie den früheren Zulassungsbescheid unbeding auf, da dieser bei der zweiten Bewerbung vorgelegt werden muss.

Eine Einschreibung muss versagt werden, wenn in dem gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch bereits verloren wurde.

Sofern Sie einen Zulassungsbescheid für ein **höheres Fachsemester** oder im **Restvergabeverfahren (Losverfahren)** erhielten, sind zusätzlich – sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag eingereicht – folgende Unterlagen einzureichen:

- 1) Immatrikulationsbescheinigung (mit Studiengangbezeichnung und Fachsemesterangabe) der bisherigen Hochschule bzw. Einstufungsbescheinigung(-en) des/der zuständigen/hiesigen Prüfungsamtes/-ämter.
- 2) Hochschulzugangsberechtigung (vgl. auch oben unter d).

Sofern Sie einen Zulassungsbescheid für einen **Aufbaustudiengang** erhielten, sind zusätzlich einzureichen:

- 1) Abschlusszeugnis über Ihr Hochschulstudium (z.B. Diplom, Erste Staatsprüfung). Bei Zeugnissen in ausländischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.
- 2) Einzahlungsquittung über die Entrichtung der Beiträge und gegebenenfalls der Gebühr für die Teilnahme am Aufbaustudium, soweit keine Gebührenfreiheit besteht. Die Höhe der Gebühr sowie die Modalitäten der Zahlung entnehmen Sie dem Zulassungsbescheid.

**Doppelimmatrikulation:** Soweit für mehr als einen Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind, kann die Einschreibung für mehrere Studiengänge erfolgen, wenn wissenschaftliche Gründe, zwingende berufliche Gründe oder besondere berufliche Gründe für eine Mehrfachimmatrikulation vorliegen. Sofern Sie bereits an der Universität des Saarlandes für einen zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind, ist eine schriftliche formlose Begründung für eine Mehrfachimmatrikulation erforderlich. Diese sollte ausführlich und abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihren Antrag maßgebend sind.

Zur Immatrikulation für ein **Promotionsstudium** (nach abgeschlossenem Erststudium) sind zusätzlich einzureichen: Eine Bescheinigung des zuständigen Dekanats nach § 3 Abs. 5 Immatrikulationsordnung, dass Sie die Voraussetzungen für ein Promotionsstudium erfüllen sowie das Hochschulabschlusszeugnis bzw. Staatsexamen.

Sofern Sie eine Einschreibung als **Zweithörer/in** (z.B. im Rahmen der Hochschulkooperation mit den Universitäten Trier, Kaiserslautern, Landau/Koblenz) vornehmen möchten, können Sie gesonderte Informationen anfordern.

<https://www.uni-saarland.de/studium/bewerbung/andere/zweithoerer.html>

Fragen zum **Teilzeitstudium** können Sie richten an: 0681/302-4630. Infos zum Teilzeitstudium finden Sie auch unter

<http://www.uni-saarland.de/teilzeitstudium>

**Weitere wichtige Informationen:**

Lehrveranstaltungsbeginn: 02. November 2020;

Lehrveranstaltungsende: 05. Februar 2021;

**Zentrale Studienberatung** (Gebäude A4 4, Tel.: 0681/302-3513): In der Zentralen Studienberatung erhalten Sie allgemeine Auskünfte (z.B. über Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen) und Informationsmaterial über Ihr Studienfach. Für individuelle Beratungsgespräche können Termine vereinbart werden.

<http://www.uni-saarland.de/studienberatung>

**Studentenwerk im Saarland e.V.** (Gebäude D4 1 [Mensa], Untergeschoß): Beim **Amt für Ausbildungsförderung** sollten Sie gegebenenfalls möglichst umgehend Ihren **BAföG**-Antrag stellen. Formulare liegen dort aus

Näheres online unter: <http://www.studentenwerk-saarland.de/de/Finanzierung/>

Die **Wohnheimabteilung** ist zuständig für die Vergabe von Zimmern in den Wohnheimen des Studentenwerks im Saarland e.V. Anträge etc. unter <http://www.studentenwerk-saarland.de/de/Wohnen/Wohnen-im-Wohnheim>

Private Wohnungssuche: <http://www.studentenwerk-saarland.de/de/Wohnen/Wohnen-woanders/Private-Wohnungssuche>

Stand: Juni 2020  
Version 2020/1

**Merkblatt**  
**über die Krankenversicherung der Studenten und Studentinnen**  
(gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27.  
März 1996;)

## 1. Versicherungstatbestände

### a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

### b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (2012 = 375,- Euro) überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen € 400,-.

### c) entfällt

### d) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

### e) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung

## 2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

## 3. Beiträge\*

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester in Höhe von 471,00 Euro zur Krankenversicherung und 8,50 Euro zur Pflegeversicherung (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 64,77 Euro bzw. 13,73 Euro) vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

## 4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

## 5. Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

## 6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

## 7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

## Hinweise der Universität des Saarlandes:

Eine Mitgliedschaft (über die Eltern) bei einer **privaten** Krankenversicherung ist **keine** Familienversicherung nach Punkt 1. b) dieses Merkblattes. Ein „Fortbestand“ einer solchen Versicherung setzt **eine Befreiung von der Versicherungspflicht voraus (Punkt 1. d), Bescheinigungen oder Versicherungspolice von privaten Krankenversicherungsunternehmen reichen also nicht aus. Vielmehr ist nach der Befreiung o.a. Bescheinigung (Punkt 4.; Muster siehe Rückseite oben) einzureichen.**

Sofern Sie von der Versicherungspflicht der Studenten befreit sind oder als Student/in nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind, müssen Sie bei der Einschreibung – neben der Vorlage der unter Punkt 4. genannten Bescheinigung (Muster siehe auf der Rückseite oben) eine Erklärung (Muster siehe Rückseite unten) unterschreiben vorlegen, dass Sie über einen ausreichenden – d.h. ein dem gesetzlichen entsprechenden – Krankenversicherungsschutz verfügen.

Sofern Sie nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der **Europäischen Union** oder dem **Europäischen Wirtschaftsraum** bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, lassen Sie sich in Ihrem Heimatort die Europäische Versicherungskarte (EHIC) von Ihrer Krankenkasse ausstellen. Diese Karte legen Sie beim Hochschulort hier in Deutschland bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK, IKK, Barmer Gek) vor. Von der deutschen gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie nach Prüfung Ihres Versicherungsschutzes die entsprechende Krankenkassenbescheinigung zur Vorlage bei der Universität für die Immatrikulation. Ähnliche Regelungen können auch mit anderen Staaten bestehen mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

\* Stand der Angaben: Jan. 2013 - Redaktionsschluss. Die Beiträge können sich noch ändern!

Anlage 1

**Versicherungsbescheinigung**

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse

Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

( ) ist bei uns versichert

( ) ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.:

Betriebsnummer der Krankenkasse:

.....

.....

Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum:

Matrikel-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

Zu jeder Einschreibung oder Rückmeldung ist grundsätzlich eine spezielle Versicherungsbescheinigung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.

Sollte aus dieser Versicherungsbescheinigung hervorgehen, dass Sie nach dem Sozialgesetzbuch als Student/in versicherungsfrei, nicht versicherungspflichtig oder dass Sie von der Versicherungspflicht der Studenten befreit sind, müssen Sie zusätzlich nachfolgend ‚Erklärung zur Krankenversicherung‘ unterschrieben bei der Einschreibung oder Rückmeldung vorlegen:

**Erklärung zur Krankenversicherung**

Für mich besteht ein ausreichender, d.h. ein dem gesetzlichen entsprechender, Krankenversicherungsschutz.

Mir ist bekannt, dass die Einschreibung zu versagen bzw. zurückzunehmen ist, wenn kein ausreichender Krankenversicherungsschutz mehr besteht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)